

Beschluss über die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats

vom 8. August 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 84 und 103 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), insbesondere die Artikel 135 ff.;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Gleichheitsgrundsatz

¹ Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlungen

¹ Die Urversammlungen werden auf **Sonntag, 25. November 2018** zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats einberufen.

² Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Verfassungsräte wurde mit Staatsratsbeschluss vom 6. Juli 2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 2018, bestimmt.

Art. 3 Wahlsystem

¹ Die Verfassungsräte werden direkt vom Volk nach dem System der doppelt-proportionalen Vertretung gewählt.

Art. 4 Wahlkreise

¹ Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der Sitze unter den politischen Kräften zu gewährleisten.

² Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der dem Bezirk Siders entspricht;
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

Art. 5 Unterwahlkreise

¹ Der Bezirk ist der Unterwahlkreis für die Verfassungsratswahl.

² Die Wahl findet in den Gemeinden statt.

1. Kapitel: Kandidatenlisten

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ In jedem Bezirk müssen die Kandidatenlisten beim Bezirkspräsidenten gegen Empfangsbestätigung **spätestens am Montag, 1. Oktober 2018, 12 Uhr**, hinterlegt sein.

² Die Zustellung der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

³ Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet. Sie gibt auch den Namen, Vornamen, sowie den Beruf, die Funktion (fakultativ), den Wohnort und das Geburtsdatum der Kandidaten an.

⁴ Eine Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 145 KGG).

Art. 7 Listengruppen

¹ Die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, bilden eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises.

Art. 8 Annahme der Kandidatur

¹ Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Diese Erklärung kann durch das Anbringen seiner Unterschrift auf der Kandidatenliste erfolgen.

² **Fehlt diese Erklärung oder die Unterschrift des Kandidaten im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name vom Bezirkspräsidenten von der Liste gestrichen.**

³ Ein Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Art. 9 Anzahl und Bezeichnung der Kandidaten

¹ Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Verfassungsräte im Bezirk zu wählen sind. Kein Name darf mehr als einmal vorkommen. Überzählige Namen werden vom Bezirkspräsidenten am Ende der Liste gestrichen.

Art. 10 Mehrfache Kandidaturen

¹ Mehrfache Kandidaturen sind untersagt.

² Der Kandidat, dessen Name auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk steht, wird sofort vom Bezirkspräsidenten auf allen Listen gestrichen.

³ Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste in mehreren Bezirken steht, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen.

Art. 11 Listenunterzeichner und Vertreter

¹ Die Liste muss von mindestens zehn Stimmbürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind, unterzeichnet werden. Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich seinen Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Unterschrift auf der Liste anbringen.

² Kein Wähler darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückziehen.

³ Die Listenunterzeichner bezeichnen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, welche für die Verbindung zu den Behörden besorgt sind. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter.

⁴ Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner und in rechtsverbindlicher Weise alle notwendigen Erklärungen abzugeben, um auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Beschlüsse der Listenunterzeichner werden mit absolutem Mehr gefasst.

Art. 12 Listenbereinigung

¹ Der Bezirkspräsident, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Kandidatenliste, streicht die nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Listenunterzeichner eine Frist von **maximal 48 Stunden** zwecks Beibringung der fehlenden Unterschriften von Stimmbürgern, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen ausgeschieden wurden, ausgenommen die überzähligen Kandidaturen, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Listennamens, damit diese nicht mit den Listen anderer politischen Parteien verwechselt werden kann.

² Die zur Ersetzung vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidaturen annehmen. Ohne gegenteilige Angabe des Vertreters der Listenunterzeichner werden die Ersatzkandidaturen am Ende der Liste aufgeführt.

³ Wird ein Mangel nicht innert der eingeräumten Frist behoben, wird die Liste als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur eine Kandidatur, wird einzig der Name dieses Kandidaten gestrichen.

⁴ Die Entscheide des Präfekten sind spätestens am Freitag, 5. Oktober 2018 zu fällen und sofort mitzuteilen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide müssen innert **24 Stunden** beim Staatsrat eingereicht werden, der spätestens am Mittwoch, 10. Oktober 2018 entscheidet.

⁵ An den Listen dürfen nach Donnerstag, 11. Oktober 2018 keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 13 Endgültige Listen

¹ Die endgültig erstellten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen.

² Die Präfekten übermitteln die Listen zum Druck und zur Veröffentlichung im Amtsblatt mit ihrer Bezeichnung an das zuständige Departement.

³ Das zuständige Departement teilt jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

⁴ Unter Vorbehalt von Art. 12 werden die endgültigen Listen im Amtsblatt vom Freitag, 12. Oktober 2018 veröffentlicht.

2. Kapitel: Besondere Fälle; stille Wahl

Art. 14 Fehlen von hinterlegten Listen

¹ Wurde keine Liste hinterlegt, können die Stimmbürger jeder wählbaren Person stimmen.

² Jeder Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, als Sitze zu vergeben sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu bestellen sind, werden die letzten Namen gemäss den Bestimmungen von Art. 151 Abs. 4 KGPR gestrichen.

³ Gewählt sind die Personen, welche die grösste Stimmenzahl erhalten haben (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Die Stimmen, die diesen Personen zugeteilt werden, werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

Art. 15 Hinterlegung einer einzigen Liste

¹ Liegt nur eine einzige hinterlegte Liste vor, sind alle Kandidaten dieser Liste ohne Urnengang gewählt.

² Ist die Zahl der Kandidaten dieser Liste kleiner als die Zahl der zu bestellenden Sitze, findet an dem für den ordentlichen Urnengang vorgesehenen Datum eine Ergänzungswahl nach Majorzsystem ohne Listenhinterlegung statt. Gewählt sind die Personen mit der grössten Zahl erhaltener Stimmen (relatives Mehr). Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die zugeteilten Stimmen und Sitze werden in der Berechnung der Stimmen für die Oberzuteilung pro Wahlkreis nicht berücksichtigt.

3. Kapitel: Wahlmaterial

Art. 16 Druck der Wahlzettel

¹ Der Kanton erstellt auf seine Kosten die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel.

² Indes müssen die kandidierenden Personen und Listenunterzeichner diese Kosten unter Solidarhaftung rückvergüten, wenn die von der Liste erhaltenen Stimmen nicht fünf Prozent (5 %) der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. b KGPR).

³ Wurde keine Liste hinterlegt, werden nur leere amtliche Wahlzettel gedruckt und an die Stimmbürger abgegeben.

⁴ Die Listenunterzeichner können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die Parteien und politischen Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

Art. 17 Zustellung des Wahlmaterials

¹ Die Gemeinden müssen allen Stimmbürgern ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel, einen leeren amtlichen Wahlzettel, den Übermittlungsumschlag und die Stimmkuverts sowie die Erläuterung zustellen.

² Da am Sonntag, 25. November 2018 ein eidgenössischer und ein kantonaler Urnengang stattfindet, erfolgt die Zustellung des Stimmmaterials in einem einzigen Versand und im selben Übermittlungsumschlag. Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Urnengang erhalten.

³ Die Gemeinden müssen die offiziellen Briefumschläge, die vom Kanton geliefert werden, verwenden.

4. Kapitel: Wahlgebäude

Art. 18 Wahlbüros

¹ Der Gemeinderat stellt die notwendigen Wahl- und Auszählungslokale, wenn möglich in einem öffentlichen Gebäude, zur Verfügung.

² Jede Unterhaltung zwischen Stimmbürgern, jegliche Beratungen mit Ausnahme jene des Büros, jegliches Verteilen von Wahlzetteln, jegliche Handlungen mit dem Ziel des Stimmenfangs oder der Behinderung der freien Ausübung des Stimmrechts sind im Wahlgebäude untersagt.

³ Bei am gleichen Tag stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen sind die Stimmbüros klar zu kennzeichnen.

Art. 19 Wahlgeheimnis

¹ Der Gemeinderat wacht über die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses und der vollständigen Stimmfreiheit.

² Er lässt das Stimmlokal mit den notwendigen Einrichtungen ausstatten. Insbesondere richtet er im Stimmlokal eine oder mehrere Stimmkabinen ein, in welchen die Wahlzettel zur Auswahl aufliegen, und durch welche sich der Stimmbürger zur Urne begeben muss.

³ Das Wahlbüro wacht insbesondere darauf, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist, und dass der Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt ist. Es hat regelmässig zu überprüfen, ob alle amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen vorhanden sind.

⁴ Es ist eine eigene Urne für jeden Urnengang aufzustellen. Die Urne muss mit einer klaren und gut sichtbaren Bezeichnung bezüglich des Gegenstands des Urnengangs versehen sein.

5. Kapitel: Ausübung des Wahlrechts

Art. 20 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Stimmrecht aus, indem er sich entweder eines gedruckten Wahlzettels oder eines leeren amtlichen Wahlzettels bedient, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist.

² Wer einen leeren amtlichen Wahlzettel benutzt, kann den Namen von Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Listen vorkommen, eintragen. Er kann darauf auch die Bezeichnung oder die Ordnungsnummer einer hinterlegten Liste eintragen.

³ Wer einen gedruckten Wahlzettel benutzt, kann Kandidatennamen streichen, Kandidatennamen von anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann auch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste streichen oder diese durch eine andere Bezeichnung oder eine andere Ordnungsnummer ersetzen.

⁴ Man kann nur für Kandidaten stimmen, die auf einer im Unterwahlkreis (Bezirk) gültig hinterlegten Liste stehen.

⁵ Kumulieren ist nicht zulässig und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

⁶ Die Änderungen, Hinzufügungen oder Streichungen müssen handschriftlich angebracht werden. Stimmen die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Art. 21 Gültigkeit der Stimmen, Zusatzstimmen, leere Stimmen

¹ Der Stimmbürger verfügt über so viele Stimmen, wie es Verfassungsräte im Bezirk zu wählen gibt.

² Enthält ein Wahlzettel weniger Kandidatennamen als zu wählende Mitglieder, gelten die nicht benützten Kandidatenstimmen als so viele Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Wahlzettel trägt. Trägt der Wahlzettel weder Bezeichnung noch Ordnungsnummer, oder trägt er mehrere Bezeichnungen, werden die nicht benützten Stimmen als leere Stimmen bezeichnet.

³ Die Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen zählen jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel die Bezeichnung einer Liste oder eine

Ordnungsnummer trägt, und mindestens den Namen einer gültig hinterlegten Kandidatur beinhaltet.

⁴ Trägt ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Mitglieder, streicht das Auszählbüro die überzähligen, indem es mit den Namen auf der Rückseite des Wahlzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben. Enthält der Wahlzettel mehrere parallele Kolonnen, beginnt das Büro mit der Streichung der letzten Namen der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; falls notwendig, macht das Büro in gleicher Weise weiter für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle ebenfalls von rechts beginnend gestrichen.

⁵ Wahlzettel, die eine Listenbezeichnung aber keinen Namen eines im Unterwahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig.

Art. 22 Arten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger wählt, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes begibt oder indem er brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmt.

² Hierzu beschliesst der Gemeinderat alle erforderlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unantastbarkeit des Wahlmaterials (versiegelte Urnen usw.).

Art. 23 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne einwirft.

² Der Stimmbürger wählt, indem er das Wahlmaterial (Stimmkuvert, gedruckter Wahlzettel oder leerer amtlicher Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte) verwendet, das ihm amtlich von der Gemeinde zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine ein neues Stimmkuvert persönlich ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel einlegt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt.

³ In den Gemeinden, welche die Stimmkarte vorschreiben oder die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, hat der Stimmbürger, der sich zur Urne begibt, diese vorzuweisen. Fehlt dieses Dokument, wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, sofern er seine Identität nachweisen kann. Das Wahlbüro vergewissert sich, dass diese Person nicht bereits brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gewählt hat (Art. 64 kGPR).

Art. 24 Modalitäten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde wählen will, legt seinen Wahlzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

² Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³ **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴ Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag und übergibt ihn einem Postbüro oder wirft ihn in die versiegelte Urne, welche zu diesem Zweck bei der Gemeindekanzlei bereitgestellt ist.

Art. 25 Zustellung über die Post

¹ Übt der Stimmbürger sein Wahlrecht auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Die postalisch zugestellten Übermittlungsumschläge sind unmittelbar nach deren Empfang unter der Verantwortung des Gemeindeschreibers oder des durch den Gemeinderat bezeichneten Verantwortlichen in die versiegelte Urne einzuwerfen.

³ Die nach dieser Frist eingetroffenen Übermittlungsumschläge werden nicht geöffnet. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf und vernichtet diese sodann zusammen mit dem Wahlmaterial (Art. 88 kGPR).

⁴ Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

Art. 26 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei **in die dafür vorgesehene, versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Wahlmaterial erhalten hat, und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

² Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Gemeindebriefkasten eingeworfen werden, ansonsten er ungültig ist (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).

³ Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

⁴ Der Gemeinderat trifft alle nötigen Massnahmen, um das Stimmgeheimnis und die Unantastbarkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urnen etc.) sicherzustellen.

Art. 27 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

¹ Stimmbürger, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

² Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

Art. 28 Stimmabgabe mittels Vollmacht

¹ Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 kGPR).

Art. 29 Öffnung der Stimmbüros und Dauer des Urnengangs

¹ Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Urnengang öffnen.

² Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet.

³ In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen.

⁴ Am Sonntag wird der Urnengang spätestens um 12 Uhr geschlossen.

⁵ Da am gleichen Tag mehrere Urnengänge stattfinden, achtet die Gemeindeverwaltung darauf, dass die Stimmbüros zur gleichen Zeit geöffnet und klar gekennzeichnet sind.

6. Kapitel: Auszählung des Urnengangs

Art. 30 Auszählformulare

¹ Das Departement liefert den Gemeinden und den Präfekten die Auszählformulare.

² Die kommunalen Wahlbüros füllen die Formulare Nrn. 1, 2, 3, 3a, 3b und 4 aus.

Art. 31 Auszählung nach Sektionen

¹ Die Stimmenauszählung nach Sektionen ist, vorbehältlich einer vom Staatsrat erteilten Sonderbewilligung, untersagt.

7. Kapitel: Übermittlung und Bekanntgabe der Resultate

Art. 32 Übermittlung der Resultate

¹ Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat das Auszählbüro gemäss Weisungen des Departements sofort die Ergebnisse per Internet der Staatskanzlei mitzuteilen.

² Am 25. November 2018 muss das Auszählbüro **zwingend** dem Präfekten, für das Zentralbüro, die Wahlprotokolle sowie die Auszählformulare übergeben.

Art. 33 Zentralbüro

¹ Das Zentralbüro besteht aus einem Präfekten pro Wahlkreis, dem Staatskanzler, der dem Büro vorsteht, sowie einem Vizekanzler und einem Vertreter des zuständigen Departements.

² Das Zentralbüro versammelt sich in Sitten am **Montagmorgen, 26. November 2018**.

³ Auf der Grundlage der in den Gemeinden erstellten Wahlprotokolle (Formular Nr. 4) schreitet das Zentralbüro zum Zusammenzug der Resultate sowie zur Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise und Unterwahlkreise. Es erstellt das Wahlprotokoll der Verfassungsräte (Formular Nr. 5).

Art. 34 Aufbewahrung des Wahlmaterials

¹ Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die Auszählbogen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge sind während 15 Tagen aufzubewahren, um im Fall einer Wahlbeschwerde eingesehen werden zu können. Dieses Wahlmaterial ist in einen verschlossenen Umschlag zu legen, der zu versiegeln und von den Mitgliedern des Auszählbüros zu unterzeichnen ist.

² Wurde keine Beschwerde eingereicht, wird das Departement die Gemeinden informieren, dass dieses Wahlmaterial nach Ablauf dieser Frist unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet werden muss.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Verschiedenes

¹ Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) und der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe (VbStA).

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. August 2018, um im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**